

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.12.2015

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 21.12.2015, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg	379
Neufassung der Entschädigungssatzung der Kreistagsabgeordneten und Ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Lüneburg	380
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise.	384
Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln.	384

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung des Schlussberichtes des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zur Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG (Unterhaltsvorschussgesetz) ..	386
	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten.	387
Gemeinde Adendorf	XVII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung) der Gemeinde Adendorf	393
Samtgemeinde Amelinghausen	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (gem. Muster 2 GemHKVO)	393
Samtgemeinde Bardowick	10. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung).	395
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick	395
	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	400
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Boitze	402
	Satzung der Gemeinde Boitze über die Erhebung einer Hundesteuer	403
	Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Dahlem	406
	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	407
	Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Nahrendorf	413
	Satzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung einer Hundesteuer	414
	Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nahrendorf	416
Samtgemeinde Gellersen	8. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) ..	416
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2015.	417

Fortsetzung auf Seite 378

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Ilmenau	1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau	418
	Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg	419
	Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg	420
	Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Hagenacker“ der Gemeinde Deutsch Evern	421
	Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet Embsen-Melbeck“ der Gemeinde Melbeck	422
Samtgemeinde Ostheide	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barendorf zum Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp, 2. Änderung“	423
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2015.	424
	2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	425
	Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“	426
	Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe zum Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“	427

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anordnung Nr. 5	428
	Flurbereinigungsbeschluss.	429
Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg in Artlenburg	435

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 21.12.2015, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung: (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.10.2015
5. Sachstandsbericht zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Lüneburg
6. Mitteilung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen;
Änderung des stellvertretenden Fraktionsvorsitzes der Fraktion Bündis 90/Die Grünen
7. Überplanmäßige Aufwendung (Rückstellung) für unterlassene Instandhaltung zur Sanierung der elektrischen Grundinstallation an den Berufsbildenden Schulen II und III
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016; (im Stand der 5. Aktualisierung vom 14.12.2015)
10. Stellenplan für das Jahr 2016 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 26.11.2015)
11. Wirtschaftsplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2016
12. Ergänzungsvereinbarung zu § 5 des Finanzvertrages zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg vom 09.08.2010
13. Bekanntgabe der Aufnahme von drei Kommunaldarlehen in Höhe von insgesamt 4.150.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2014
14. Einteilung des Landkreises Lüneburg in Wahlbereiche für die Kreiswahl 2016
15. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergericht
16. 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ - Beitrittsbeschluss zur Genehmigung mit Maßgabe
17. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro
18. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 15.10.2015 angeboten worden sind
19. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
20. Neue Vereinbarung mit der Tierheim Lüneburg gGmbH über die Unterbringung von Tieren ab dem 01.01.2016
21. Ausschreibung der Verkehrsverträge des Landkreises Lüneburg 2019 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 23.10.2015)
22. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 15.05.15 (Eingang: 18.05.15);
Einführung eines Jugendehrenamtspreises - in der aktualisierten Fassung vom 29.10.2015
23. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 27.10.15 (Eingang: 27.10.15);
Förderung der kommunalen Infrastruktur
24. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 24.11.15 (Eingang: 24.11.15);
Erweiterungsantrag vom 12.12.2015 (Eingang: 14.12.2015) Verwendung des Haushaltsüberschusses 2015
25. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 03.12.2015 (Eingang: 04.12.2015)
Klärung der mit dem Elbhochwasser und der 2D-Modellierung zusammenhängenden Fragestellung
26. Antrag der Gruppe CDU/Bündnis 21 RRP vom 07.12.2015 (Eingang: 07.12.2015) Resolution zur
Einspeisevergütung für erneuerbare Energien - Chancen für lokale Akteure im ländlichen Raum sicherstellen
27. Antrag der Gruppe CDU/ Bündnis 21 RRP vom 07.12.2015 (Eingang: 07.12.2015) Resolution:
Keine Repressionen gegen Gemeinden, die sich selbst um die Breitbandversorgung kümmern wollen!
28. Antrag der Gruppe CDU/ Bündnis 21 RRP vom 07.12.2015 (Eingang: 07.12.2015) Resolution „Für gute
Unterbringung von hilfebedürftigen Flüchtlingen - gegen Fehlbelegung von geeigneten Unterkünften!“
29. Antrag der Gruppe CDU/ Bündnis 21 RRP vom 07.12.2015 (Eingang: 07.12.2015)
Resolution: Gegen die Mittelkürzung im Kommunalen Straßenbau um 15 Millionen Euro
30. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
31. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 31.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.10.15 (Eingang: 27.10.15);
Pilotprojekt Sprachförderung und Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge
32. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
33. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie
Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

Neufassung der Entschädigungssatzung der Kreistagsabgeordneten und Ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Lüneburg

Stand: 26. November 2015

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 21. November 2011 die folgende Entschädigungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011, Amtsblatt Nr. 12 Landkreis Lüneburg Seite 350, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages am 1. Juni 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 16.07.2015) erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 190,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.
Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.
- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagsitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 45 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a. **für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat**
bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 275 Euro
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 250 Euro
Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 300 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 250 Euro.
bei drei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 300 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 250 Euro
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 200 Euro.
 - b. **für die Fraktionsvorsitzenden**
mit mindestens 10 Mitgliedern 475 Euro
bis 10 Mitglieder 275 Euro
 - c. **für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages** 100 Euro.

- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.
- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:
- bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
 - bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
 - Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.
 - Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | die/der stellvertretende Landrätin/Landrat | 100,00 Euro |
| b) | die Fraktionsvorsitzenden | 107,00 Euro |
- Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktions-sitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (2) Bundesreisekostengesetz für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
 - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.
- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages gewährt.
- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.
Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:
 - Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
 - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
 - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
 - a) ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz.
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
 - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
 - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c). Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3)
 - a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.
 - b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen.
Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) Kreisjägermeister/in 552,00 Euro

- | | | |
|----|--|-------------|
| b) | stellvertr. Kreisjägermeister/in | 110,00 Euro |
| c) | Kreisbrandmeister/in | 782,00 Euro |
| d) | stellv. Kreisbrandmeister/in | 306,00 Euro |
| e) | Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in | 82,00 Euro |
| f) | Kreisausbildungsleiter/in | 157,00 Euro |
| g) | Kreisjugendfeuerwehrwart | 114,00 Euro |
| h) | Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen | 88,00 Euro |
| i) | Leiter/in des Kreismedienzentrums | 150,00 Euro |
| | Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater | 150,00 Euro |
| j) | Kreisarchivpfleger | 220,00 Euro |
| k) | Kreisnaturschutzbeauftragte/r | 220,00 Euro |
| l) | Naturschutzwarte | |
| | bis 50 ha | 44,00 Euro |
| | bis 500 ha | 107,00 Euro |
| | ab 500 ha | 189,00 Euro |
| m) | Kreisstabführer/in | 29,00 Euro |
| n) | Kreisarchäologe/-archäologin | 220,00 Euro |
| o) | Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 70,00 Euro |
| p) | Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache | 80,00 Euro |
| q) | Radverkehrsbeauftragter | 220,00 Euro |
| r) | Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates | 450,00 Euro |
- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
Über den Antrag entscheidet der Landrat.
- (3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
 - den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
 - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
 - für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
 - Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

§ 8

Fraktionskostenzuschüsse

- Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagmitglied in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.
- Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.

- (4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
 - (1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen, Beteiligung an Wahlkampf-kosten)
 - (2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
 - (3) Spenden
 - (4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen
 - (5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistags-mitglieder
- (7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15 % der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Lüneburg, 26. November 2015

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstausweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 01.04.2010 ausgestellte Dienstausweis für **Frau Ines Benne** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2015 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 112** (Farbe: grau).

Lüneburg, 01.12.2015

Landkreis Lüneburg, Der Landrat
Im Auftrag, Thomas

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung, wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Lüneburg inklusive Hansestadt Lüneburg sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) Sie mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten ist dem
Landkreis Lüneburg
Fachdienst Ordnung und KFZ-Zulassungen
21335 Lüneburg
E-Mail: geldwaeschepraevention@landkreis.lueneburg.de
bis spätestens 31.03. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter <http://www.landkreis.lueneburg.de> abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Begründung

Der Landkreis Lüneburg als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von seiner Anordnungsbefugnis zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten und Stellvertretern bei Händlern hochwertiger Güter Gebrauch.

Güterhändler werden oft ohne ihr Wissen zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung missbraucht.

Dieser Missbrauch von Güterhändlern stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist unabdingbar. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Auch unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen, ist die Verpflichtung der Güterhändler zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten (§ 9 Abs. 4 Satz 5 GwG) anhand dieser Allgemeinverfügung sachgerecht und für die Ziele des GwG erforderlich.

Die Aufsichtsbehörde soll gewerblichen Güterhändlern die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auferlegen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht (§§ 9 und 2 GwG). Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkaufswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 % des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis der mindestens einmaligen Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Barzahlungen, die den Gesamtbetrag von 15.000 Euro erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt, ist ein Geldwäschebeauftragter oder eine Geldwäschebeauftragte und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die nicht erforderliche Mitteilung eines Stellvertreters an die Aufsichtsbehörde entbindet die Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Bestellung

eines solchen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte oder die Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. Genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich.

Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines oder einer Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist der oder dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, eingelegt werden.

Lüneburg, 04.12.2015

Landkreis Lüneburg
Der Landrat



Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Schlussberichtes des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zur Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG (Unterhaltsvorschussgesetz)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 gemäß § 5 Abs. 1 NKPG den Schlussbericht des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zur Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG (Unterhaltsvorschussgesetz) zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 NKPG liegt der Schlussbericht des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus - Vorzimmer des Dezernates V ‚Bildung, Jugend und Soziales‘, Am Ochsenmarkt 1 (Zi. 25) in 21335 Lüneburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Lüneburg, den 11.12.2015

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend und Soziales – Soziale Dienste – Unterhaltsvorschuss
Im Auftrag
Angela Lütjohann

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 26.11.2015 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen.

§ 2

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
 - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
 - in Horten Kinder, die eine Grundschule besuchen,
 - im „Hort 10/14“ Kinder von Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt zentral innerhalb eines jeweils jährlich festzulegenden Zeitfensters.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere
 - ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
 - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
 - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
 - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

§ 3

Wechsel der Betreuungsart oder Tageseinrichtung

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.

§ 4

Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.
- (2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
- (5) In dem der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr werden die Entgelte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erhoben.
- (6) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

§ 6 Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich
 - des Kinder- sowie des Betreuungsfreibetrages gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung für jedes nach § 63 Abs. 1 Einkommensteuergesetz oder §§ 1, 2 Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähige Kind pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten (derzeit 3.504,00 EUR pro Kind und Personensorgeberechtigten),
 - des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a) Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten (derzeit 1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten),
 - eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden einkommensteuerpflichtigem Personensorgeberechtigten.Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.
- (2) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (3) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten verändert.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen; Kinder in dem der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr bleiben bei der Berechnung einer Ermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
mittleres Kind im beitragsfreien Jahr (§ 64 Abs. 1 NSchG) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50 %-Ermäßigung.

§ 8

Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen vier Wochen um 50 %. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Ermäßigung des Elternbeitrags

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.

§ 10

Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

§ 10a

Entgelterstattung

Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum erstattet.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch die Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %.
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.
- (2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13

Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.

**§ 14
Kleidung**

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg, 11.12.2015

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

**Anlage 1
zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg
für die Kindertagesstätten**

I Kita-Entgelttabelle ab 01.01.2016 (Beträge in €)

Einkommen		Regelbereich			Krippe		Hort		Spielkreis
		halbtags	2/3	ganztags	2/3	ganztags	halbtags	2/3	
unter	15.157	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	19
bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	38
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	50
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	63
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	75
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	88
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	100
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	113
bis	55000	188	242	292	304	375	204	263	125
bis	60000	206	266	321	335	413	225	289	138
ab	60000	225	290	350	365	450	245	315	150

II Früh- und/oder Spätdienste ab 01.01.2016 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42

Erklärung zum Einkommen (Anlage 2 zur Kindertagesstätten-Satzung)

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind / Kinder			
Name, Vorname, Geburtsdatum	Kindertagesstätte	Betreuungsart	voraussichtli. Ende des Besuchs der Kita
Geschwister			
Mutter / Sorgeberechtigte/-r 1			
Name, Vorname	erwerbstätig als		
Anschrift (Straße, Nr., Plz., Ort)			
Vater / Sorgeberechtigte/-r 2			
Name, Vorname	erwerbstätig als		
Anschrift (Straße, Nr., Plz., Ort)			
Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12._____ (negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)			
	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €	
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)			
Einnahmen aus Nrn. 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid 20_____			
2. - aus selbständiger Arbeit			
3. - aus Gewerbebetrieb			
4. - aus Land- und Forstwirtschaft			
5. - aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)			
6. - aus Vermietung und Verpachtung			
7. - Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lasten-zuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 400,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.			
8. Kindergeld			
Einnahmen insgesamt	_____		

Freibeträge

./ **Werbungskosten** in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)

_____ x 1.000,- € _____

./ **Kinderfreibetrag** in Höhe von 3.504,- € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat.

_____ x 3.504,- € _____

./ **Vorsorgeaufwendungen** in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,- € für Ehepaare und 2.100,- € für Alleinstehende.

Freibeträge insgesamt

**Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges
Jahreseinkommen**

Elternbeitrag gemäß Tabelle

- Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung.
(Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung des Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern / Sorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß §6 Absatz 3 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß §6 Absatz 3 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- **das Brutto-Durchschnittseinkommen um mehr als 15% vermindert oder erhöht**
- **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert**

Mir ist bekannt, dass wesentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch –Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten / Eltern

XVII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung) der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 17.11.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,29 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Adendorf, den 18. November 2015

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (gem. Muster 2 GemHKVO)

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Oktober 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	907.800		12.900	894.900
ordentliche Aufwendungen	907.800	8.000		915.800
außerordentliche Erträge	0	10.300		10.300
außerordentliche Aufwendungen	0	10.300		10.300

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.100		12.900	853.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	823.300	9.600		832.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	43.400		43.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	227.700	5.000		232.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	184.900	4.400		189.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einz. des Finanzhaushalts	1.051.000	14.600		1.065.600
Gesamtbetrag der Ausz. des Finanzhaushalts	1.051.000	14.600		1.065.600

und für das Haushaltsjahr 2016 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	913.700		16.200	897.500
ordentliche Aufwendungen	913.700	7.100		920.800
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	854.000		16.200	837.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.200	11.900		851.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000			40.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.200	14.800		40.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0

Nachrichtlich:

<i>Gesamtbetrag der Einz. des Finanzhaushalts</i>	<i>879.200</i>		<i>1.400</i>	<i>877.800</i>
<i>Gesamtbetrag der Ausz. des Finanzhaushalts</i>	<i>879.200</i>	<i>11.900</i>		<i>891.100</i>

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2015 von 184.900 € um 15.900 € vermindert und damit auf **169.000 €** und für das Haushaltsjahr 2016 von 25.200 € um 14.800 € erhöht und damit auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 und 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird nicht verändert.

Oldendorf/Luhe, den 7. Oktober 2015

GEMEINDE OLDENDORF/LUHE

- David Abendroth -
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18. November 2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. Dezember 2015 bis 07. Januar 2016 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 23. November 2015

- David Abendroth -
Gemeindedirektor

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheit Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgaben des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheit Zug 1 bis 3 werden für die Dauer von drei Jahren durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister bestellt. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 2. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Samtgemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 5. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 6. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 7. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 8. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 9. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 10. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 1. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 2. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzern kraft Amtes,
 3. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als nicht stimmberechtigte Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Fristgerecht im Sinne des Satz 1 ist ebenfalls die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister einzuladen / zu informieren.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 15).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 1. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister
 2. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister
 3. den Führerinnen und den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 4. der Jugendwartin oder dem Jugendwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Nr. 3 und 4 werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3, Satz 1, Nr. 3 und 4 und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit angemessener Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Fristgerecht im Sinne des Satz 2 ist ebenfalls die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister einzuladen / zu informieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Bardowick kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Bardowick über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Bardowick darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortswehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegewand eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Bardowick zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Bardowick geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Bardowick erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Bardowick schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Einzelheiten sind mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister abzusprechen. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außer Kraft.

Bardowick, den 10.12.2015

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick festgelegt.

§ 2

Gebühren- und Kostenersatzpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
 - c) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze / Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht frühestens mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit. Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sollte 30 Minuten nicht überschreiten, andernfalls ist eine Begründung erforderlich. Mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit entsteht die Gebührenschuld.

§ 6

Veranschlagung, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblicher Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg, außerhalb ihrer Pflichtaufgaben außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Bardowick, den 10.12.2015

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz	
1.1	Feuerwehrmann/-frau	6,25 € / Viertelstunde
2.	Feuerwehrfahrzeuge/-anhänger inklusive deren Beladung	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	7,50 € / Viertelstunde
2.2	Staffelöschfahrzeug	12,50 € / Viertelstunde
2.3	Löschgruppenfahrzeug	12,50 € / Viertelstunde
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	12,50 € / Viertelstunde
2.5	Tanklöschfahrzeug	12,50 € / Viertelstunde
2.6	Gerätewagen mit Zusatzbeladung Chemikalienschutzanzüge	12,50 € / Viertelstunde
2.7	Gerätewagen Logistik	12,50 € / Viertelstunde
2.8	Automatische Drehleiter mit Korb	60,00 € / Viertelstunde
2.9	Mannschaftstransportwagen	5,00 € / Viertelstunde
2.10	Einsatzleitwagen	7,50 € / Viertelstunde
2.11	Bootsanhänger	5,00 € / Viertelstunde
3.	Verbrauchsstoffe	Selbstkosten zuzgl. 10 %
4.	Entsorgung von Löschwasser	Selbstkosten zuzgl. 10 %

Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	439.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	457.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	429.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.400 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	435.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	454.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 24.11.2015

Udo Staacke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08.12.2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12. bis 30.12.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 09.12.2015

Udo Staacke
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Boitze über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 24.11.2015 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 40,00 €,
 - b) für den zweiten Hund 70,00 €,
 - c) für jeden weiteren Hund 130,00 €,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €,

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,
 1. Grundstücke jederzeit in Begleitung der Personen wie in § 8 (6) aufgeführt und
 2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2012 außer Kraft.

Boitze, den 24.11.2015

Udo Staacke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	452.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	452.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	429.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	368.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	17.300 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	429.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	404.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 25.11.2015

Gabriele Makowski
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.12.2015 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12. bis 30.12.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 10.12.2015

Gabriele Makowski
Bürgermeisterin

Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 02.12.2015 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Flecken erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
 1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
 2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Sex- und Erotikmessen;
 4. Filmveranstaltungen und -vorführungen, so wie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von Filmen oder Bildern;
 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 6. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen so wie an anderen öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (4) Die Erhebung, die Festsetzung und die damit verbundenen Arbeiten nimmt im Rahmen des § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeindeverwaltung im Produktbereich „Haushalt & Finanzen“, bei der Steuerverwaltung, für den Flecken wahr.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfreie Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sind
 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen so wie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen, müssen die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides belegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, so wie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO (Abgabenordnung).

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.

- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, so wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 - 4 ein Eintritt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor bei der Samtgemeindeverwaltung anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise so wie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2, am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise, an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle, hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 12) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Flecken Dahlenburg zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können bei der Samtgemeindeverwaltung gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung so wie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten des Flecken Dahlenburg auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Flecken Dahlenburg auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag, bis zu einer von der Steuerverwaltung im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze, unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Samtgemeindeverwaltung binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Eintrittspreis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren so wie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist. Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Der Flecken Dahlenburg kann den Veranstalter auf Antrag vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Steuersatz bei Filmveranstaltungen und -vorführungen

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen und -vorführungen im Sinne des § 1 Nr. 4 30 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Soweit für die Filmveranstaltungen und -vorführungen kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, berechnet sich die Steuer nach § 10.
- (3) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 35 v. H.
- (4) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung mit dem amtlichen Vordruck - Vergnügungssteuererklärung Filmveranstaltung - spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Samtgemeindeverwaltung spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.
- (6) Der Verantwortliche in der Samtgemeindeverwaltung kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den in den Absätzen 1 - 5 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

III. Pauschsteuer

§ 8

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Samtgemeindeverwaltung spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung nachzuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Nachweise monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Der Flecken Dahlenburg kann den Veranstalter auf Antrag von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel - oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren - bzw. Geldschein - Dispenser - Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.
- (2) Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 9 Abs. 3 erhoben. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 50,00 €.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 30,00 €.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €.
 3. unabhängig vom Aufstellort für Personalcomputer
 - a) ohne Multimediaausstattung 10,00 €.
 - b) mit Multimediaausstattung 15,00 €.(z.B. Joystick, Soundkarte, vorinstallierten Spielen)
 4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden,
 - a) bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 150,00 €,
 - b) bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 12 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 150,00 €.
- (4) Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Abs. 3 Nr. 3. sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (5) Für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 20,00 € je Gerät erhoben.
- (6) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z.B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Gemeindegebiet innerhalb von 7 Werktagen seit Aufstellungsbeginn bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- (8) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Samtgemeindeverwaltung - eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuerselbsterklärung“ so wie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten“ – über die im Vormonat im Gemeindegebiet gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (9) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien so wie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Samtgemeindeverwaltung kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

- (10) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Samtgemeindeverwaltung. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (11) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (12) Die Samtgemeindeverwaltung kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärungen abweichend von § 9 abgibt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 14 Abs. 4 der Satzung. Gegebenenfalls kann aber ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden. Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (13) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (14) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Samtgemeindeverwaltung vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Gemeindegebiet vollständig eingestellt, ist der Samtgemeindeverwaltung bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder -selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 10

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Soweit für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde um 30 ct. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Der Flecken Dahlenburg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt. Dieses muss schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung beantragt werden.

§ 11

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§§ 6 und 7). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Samtgemeindeverwaltung spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Flecken Dahlenburg kann den Veranstalter auf Antrag von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Samtgemeindeverwaltung legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuerklärung eingereicht werden muss.
- (3) Der Flecken Dahlenburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 – 3 nicht durchgeführt, ist die Samtgemeindeverwaltung spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 13

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 mit dem Beginn des Spiels bzw. mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5, 7 und 11 festzusetzende Vergnügungssteuer so wie die Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 3 werden mit Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Der Flecken Dahlenburg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des § 8 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 9 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 10 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen so wie bei Nachveranlagung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 15 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) In den Fällen des § 16 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 15

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 11 NKAG in Verbindung mit § 162 AO geschätzt.

§ 16

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 11 NKAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Flecken Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Dahlenburg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Samtgemeindeverwaltung auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 18

Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 NKAG i.V.m. § 147 AO.
- (2) Die Beauftragten des Flecken Dahlenburg sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 11 NKAG i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.
- (4) Der Flecken Dahlenburg ist befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:
- a) Personenbezogene Daten werden erhoben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
 - Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Gewerbeldeämtern
 - Sozialversicherungsträgern
 - Bundeszentralregister
 - Finanzämtern
 - Gewerbezentralregister
 - Anderen Behörden
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
 6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 7. § 5 Abs. 7: Zuwiderhandlung gegen die festgelegte Höchstgrenze der Freikarten
 8. § 7 Abs. 4: Anmeldung von Filmveranstaltungen
 9. § 8 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
 10. § 8 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
 11. § 9 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates; fehlendes Schild mit Hinweis auf den Aufsteller
 12. § 9 Abs. 8 und 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 13. § 9 Abs. 10: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
 14. § 9 Abs. 12: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 15. § 9 Abs. 13: Abbau defekter Automaten
 16. § 9 Abs. 14: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
 17. § 11 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 18. § 12 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 19. § 12 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
 20. § 17: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 21. § 18 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 21

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Dezember 1985, in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2004, außer Kraft.

Dahlenburg, den 02.12.2015

Christoph Maltzan Ullrich Rambusch
Gemeindedirektor Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	809.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	809.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	771.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	31.800 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	771.500 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	774.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 26.11.2015

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.12.2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12. bis 30.12.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 10.12.2015

Uwe Meyer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 40,00 €,
 - b) für den zweiten Hund 70,00 €,
 - c) für jeden weiteren Hund 130,00 €,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €,
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.
 - (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,
 1. Grundstücke jederzeit in Begleitung der Personen wie in § 8 (6) aufgeführt und
 2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 2008 außer Kraft.

Nahrendorf, den 26.11.2015

Uwe Meyer
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nahrendorf

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 26.11.2015 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nahrendorf vom 15. Oktober 1985 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/85), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2005 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 23/05), wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nahrendorf, den 26.11.2015

Uwe Meyer
Bürgermeister

8. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Seite 701), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,83 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Reppenstedt, den 07.12.2015

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 05.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.334.100			5.334.100
ordentliche Aufwendungen	5.334.100			5.334.100
außerordentliche Erträge	21.000			21.000
außerordentliche Aufwendungen	21.000			21.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.036.900			5.036.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.801.500	7.000		4.808.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	157.000	23.000		180.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	494.500	191.000		685.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400			7.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 05.11.2015

Susanne Stille, Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.12.2015 bis zum 11.01.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 27.11.2015

Stille, Gemeindedirektorin

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 26.10.2015 aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. § 12 Absatz erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten,
 - Rasenreihengrabstätten,
 - Rasenreihengrabstätten mit Grabmalauswahl,
 - Rasenpartnergrabstätten,
 - Rasenpartnergrabstätten mit Grabmalauswahl,
 - Wahlgrabstätten,
 - anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenrasenreihengrabstätten und
 - Urnenwahlgrabstätten.

Es stehen jedoch nicht auf jedem Friedhof alle Grabarten zur Verfügung.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

2. § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Rasenpartnergrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Eingerichtet werden
 - Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mit einer Breite von 0,60 m und einer Länge von 1,20 m,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab mit einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,40 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 6 bleiben unberührt.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) In begründeten Fällen kann gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr eine vorzeitige Einebnung der Grabstätte erfolgen.
- (6) Rasenreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten mit Grabmalauswahl sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (7) Rasenpartnergrabstätten und Rasenpartnergrabstätten mit Grabmalauswahl sind zwei nebeneinander liegende Grabstellen für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach vergeben und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine einmalige Verlängerung bei der zweiten Beisetzung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich.
- (8) In jeder Rasengrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (9) Auf jede Grabstelle der Rasengrabstätten wird eine Liegeplatte, die den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt. Sie wird von der Samtgemeinde in einheitlicher Form bestellt. Alternativ kann diese Platte auch von dem/ der Antragsteller/in auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in

Auftrag gegeben werden. Als Material ist ausschließlich der südschwedische „Halmstad-Granit“ zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert, die Schrift muss/ Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Graberschmuck (Laternen, Vasen, etc.) ist nicht zulässig. Die rechteckige Form der Platte ist mit den Maßen von 35 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) bei Rasenreihen- und Rasenpartnergrabstätten bzw. 65 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) bei Urnenrasengrabstätten festgeschrieben und bündig abschließend mit dem Erdboden setzen zu lassen. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

- (10) Auf jede Grabstelle der Rasengrabstätten mit Grabmalauswahl wird eine Liegeplatte, die den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt. Die Samtgemeinde bietet unterschiedliche Varianten von Liegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann. Alternativ kann diese Platte auch von dem/ der Antragsteller/in auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Material, Form und Maße der Platte haben sich an den Varianten der Samtgemeinde zu orientieren („Halmstad-Granit“, Schrift und Ornamente vertieft, kein erhabener Graberschmuck etc.). Sie ist bündig abschließend mit dem Erdboden setzen zu lassen. Die Bestimmungen des § 21 gelten entsprechend.

Artikel 2 – Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau in der Fassung der 1. Änderungssatzung bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 14.07.2014 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melbeck, 26.11.2015

Samtgemeinde Ilmenau

Samtgemeindebürgermeister (Rowohlt)

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), §§ 3, 10 und 11 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), §§ 6 a, 9 und 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 10 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), § 11 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 14.07.2014 hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau am 26.10.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 7 wird unter I. wie folgt ergänzt:

2b. Liegeplatte mit Pflanzrahmen für ein Rasengrab je Stück	793,00 €
2c. Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte für ein Rasengrab je Stück	1.138,00 €
2d. Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte und Pflanzrahmen für ein Rasengrab je Stück	1340,00 €
2e. Neutönung der Beschriftung einer Liegeplatte (45x35 cm)	77,35 €
6c. Neutönung der Beschriftung einer Liegeplatte (45x65 cm)	89,25 €

Artikel 2 – Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.10.2015 bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, 26.11.2015

Samtgemeinde Ilmenau

Samtgemeindebürgermeister (Rowohlt)

Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), §§ 3, 10 und 11 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), §§ 6 a, 9 und 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 10 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), § 11 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 14.07.2014 hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau am 26.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrab	
	a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	1.164,00 €
	b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre	199,00 €
2.	Rasengrab für 30 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	1.515,00 €
2a.	Liegeplatte für ein Rasengrab je Stück	353,00 €
2b.	Liegeplatte mit Pflanzrahmen für ein Rasengrab je Stück	793,00 €
2c.	Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte für ein Rasengrab je Stück	1.138,00 €
2d.	Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte und Pflanzrahmen für ein Rasengrab je Stück	1.340,00 €
2e.	Neutönung der Beschriftung einer Liegeplatte (45x35 cm)	77,00 €
2f.	Neutönung der Beschriftung einer Liegeplatte (45x65 cm)	89,00 €
3.	Wahlgrab für 30 Jahre je Grabstelle	1.187,00 €
4.	Urnenreihengrab anonym für 20 Jahre einschl. Pflege	415,00 €
5.	Urnenrasengrab für 20 Jahre einschl. Pflege	962,00 €
5a.	Liegeplatte für ein Urnenrasengrab je Stück	525,00 €
5b.	Aufnehmen, Beschriften und Setzen der Liegeplatte	275,00 €
6.	Urnenwahlgrab für 20 Jahre je Grabstelle	897,00 €
7.	Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab je Urne	396,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle inklusive Heizung je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, eine(n) Organistin/en und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 193,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

(Aushebung und Verfüllung der Grube, Abräumung der Kränze und der überflüssigen Erde)

1.	für eine Erdbestattung	497,00 €
2.	für eine Urnenbestattung	107,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	für die Ausgrabung eines Sarges zwecks Umbettung	639,00 €
2.	für die Ausgrabung einer Urne zwecks Umbettung	177,57 €
3.	Überführungskosten	nach tatsächlichem Aufwand

V. Gebühren für Beweinkauf zur Ausfüllung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Beweinkauf) werden folgende Gebühren je Jahr und Grabstelle erhoben:

1.	Reihengrab	
	a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	40,00 €
	b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre	10,00 €
2.	für ein Rasenpartnergrab	101,00 €
3.	für ein Wahlgrab	40,00 €
4.	für ein Urnenrasengrab	48,00 €
5.	für ein Urnenwahlgrab	45,00 €

Wahlgräber und Rasenpartnergräber müssen insgesamt beweinkauft werden, gerechnet von der letzten Bestattung auf die Dauer von 30 Jahren. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen. Für den Fall der nicht beweinkauften Grabstellenteile werden die bereits für die Zukunft erhobenen Gebühren nicht erstattet.

VI. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen, Grabplatten und Holzkreuzen

1. Grabmalgenehmigung für stehendes Grabmal einschließlich Standsicherheitsprüfung	23,00 €
2. Grabmalgenehmigung für Liegeplatte	12,00 €
3. Grabmalgenehmigung für provisorisches Grabmal (Holzkreuz)	12,00 €

VII. Sonstiges

1. Einebnung von Wahl- oder Reihengräbern je Grabstelle	195,00 €
2. Einebnung von Kinder- oder Urnengräbern je Grabstelle	142,00 €
3. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Wahlgrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer und je Grabstelle	18,00 €
4. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Reihengrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer und je Grabstelle	17,00 €
5. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Kindergrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer	4,00 €
6. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Urnengrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer	5,00 €
7. Gebühr für die Zulassung von Gewerblichen Tätigkeiten	46,00 €
8. Zuschlag für eine Trauerfeier an einem Sonnabend	75,00 €
9. Zuschlag für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung an einem Sonnabend	150,00 €
10. Zuschlag für eine Trauerfeier mit anschließender Erdbeisetzung an einem Sonnabend	300,00 €
11. Zuschlag für eine Urnenbeisetzung an einem Sonnabend	75,00 €
12. Zuschlag für eine Erdbeisetzung an einem Sonnabend	225,00 €

Artikel 2 – Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.11.2015 bekanntzumachen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Melbeck, den 01.12.2015

Rowohlt, Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Hagenacker“ der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Hagenacker“ gemäß § 34 Abs.4 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Hagenacker“ mit Begründung können von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

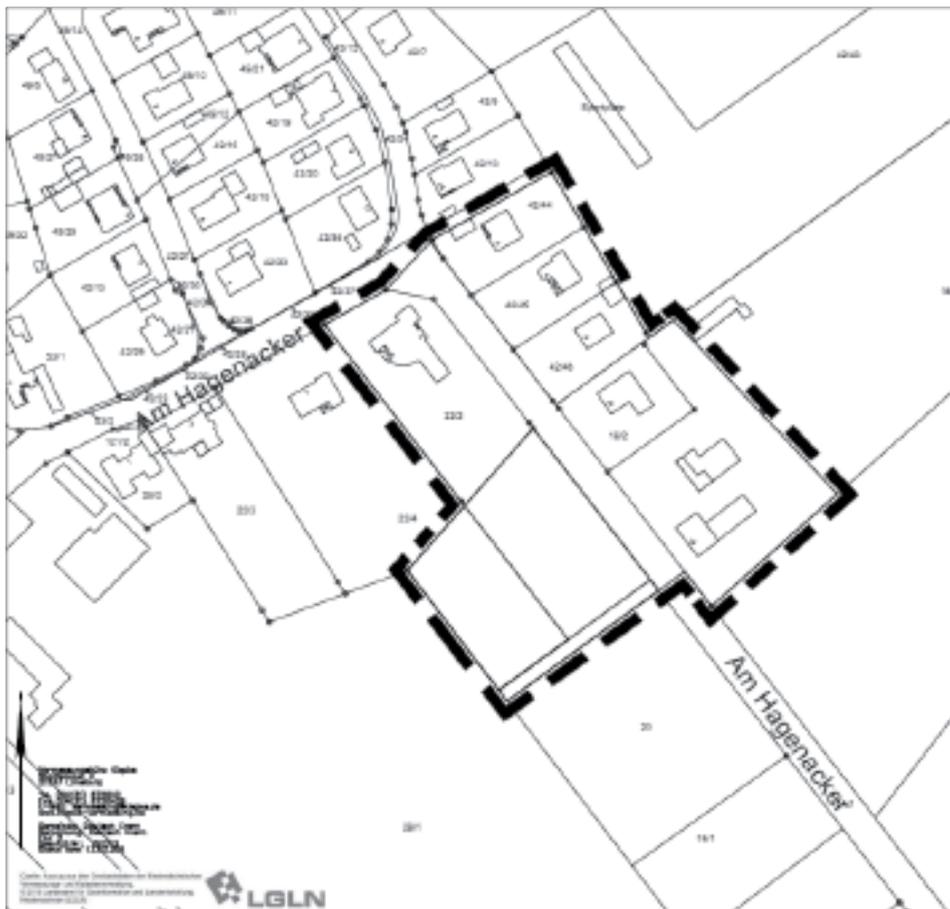
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt diese Satzung in Kraft.

Deutsch Evern, den 02.12.2015

Stephanie Buntrock
Die Gemeindedirektorin

Übersichtsplan



Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ der Gemeinde Melbeck

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ sowie die Aufhebung des bisher geltenden Bebauungsplans Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine rote Linie und Fläche kenntlich gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht, Anlagen und zusammenfassender Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Melbeck, Floetstraße 4, 21406 Melbeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser 1. Änderung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Melbeck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Melbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans, wird hingewiesen.

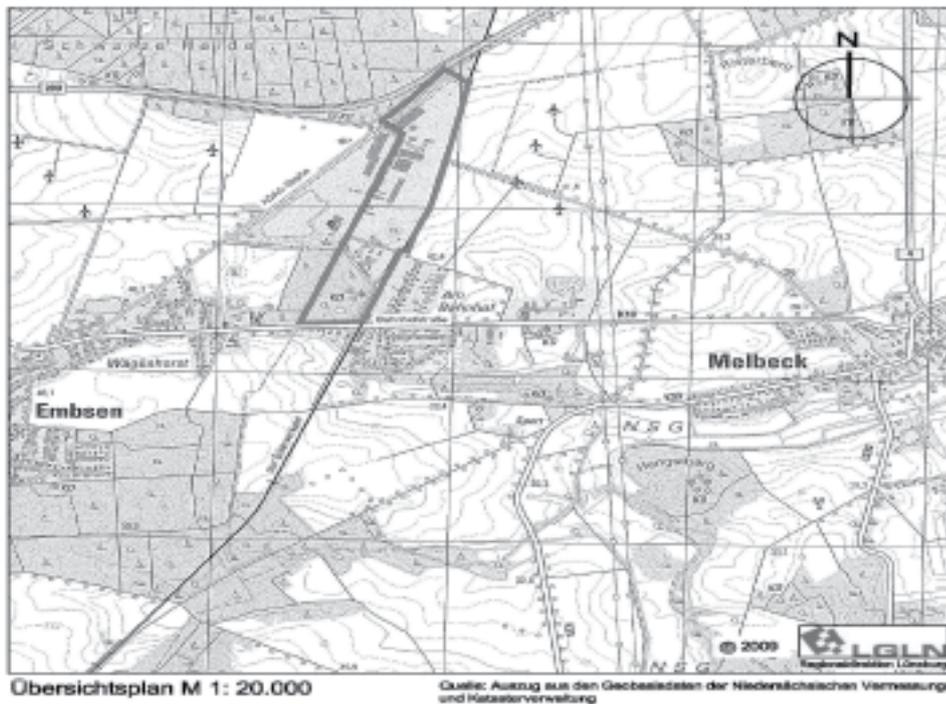
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet Embesen-Melbeck“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Melbeck, den 23.11.2015

gez. Gentemann
(Gentemann)
Gemeindedirektor

Aushang: 23.11.2015
Abnahme: 02.12.2015

Übersichtplan

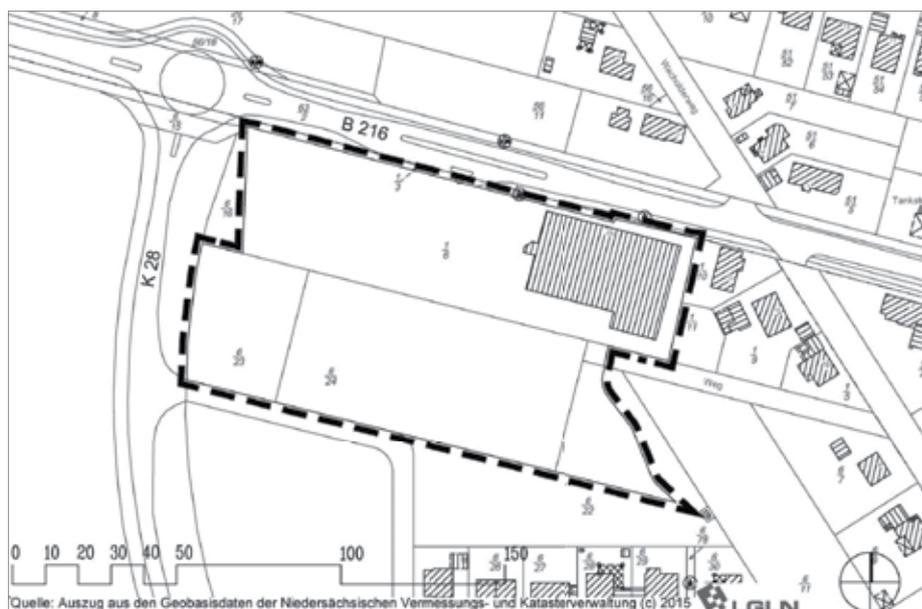


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barendorf zum Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp, 2. Änderung“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp, 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp, 2. Änderung“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Erdgeschoss, Zimmer 3.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf nach telefonischer Voranmeldung unter 04137/8008-30 eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Diese sind wie folgt geregelt:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp, 2. Änderung“ in Kraft.

Barendorf, 08.12.2015

Gemeinde Barendorf
gez. Dennis Neumann
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 25.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.908.600	16.000	0	9.924.600
ordentliche Aufwendungen	9.908.600	16.000	0	9.924.600
außerordentliche Erträge	4.000	0	0	4.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.398.800	16.000	0	9.414.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.807.300	47.000	0	7.854.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000	0	0	15.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.398.600	1.494.500	0	3.893.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.000	1.500.000	0	1.980.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	937.000	0	0	937.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.893.800	1.516.000	0	11.409.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.142.900	1.541.500	0	12.684.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 1.500.000 Euro erhöht und damit auf 1.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.566.400 Euro um 2.600 Euro erhöht und damit auf 1.569.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag bis zu dem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten wird nicht geändert.

Scharnebeck, 26.11.2015

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs.2 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07.12.2015 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt worden.
- 2.3 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 Satz 3 NKomVG vom 18.12.2015 bis zum 30.12.2015 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 17.12.2015

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.05.2012 beschlossen:

Artikel I

Dem § 5 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über Ausgaben vor, die im beschlossenen Haushaltsplan nebst Anlagen nicht, nicht zu diesem Zweck oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind, soweit sie im Einzelfall EUR 10.000,- übersteigen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Scharnebeck, den 07.12.2015

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im **Gemeindebüro**, Schulstraße 3, 21380 Artlenburg während der Dienststunden **dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

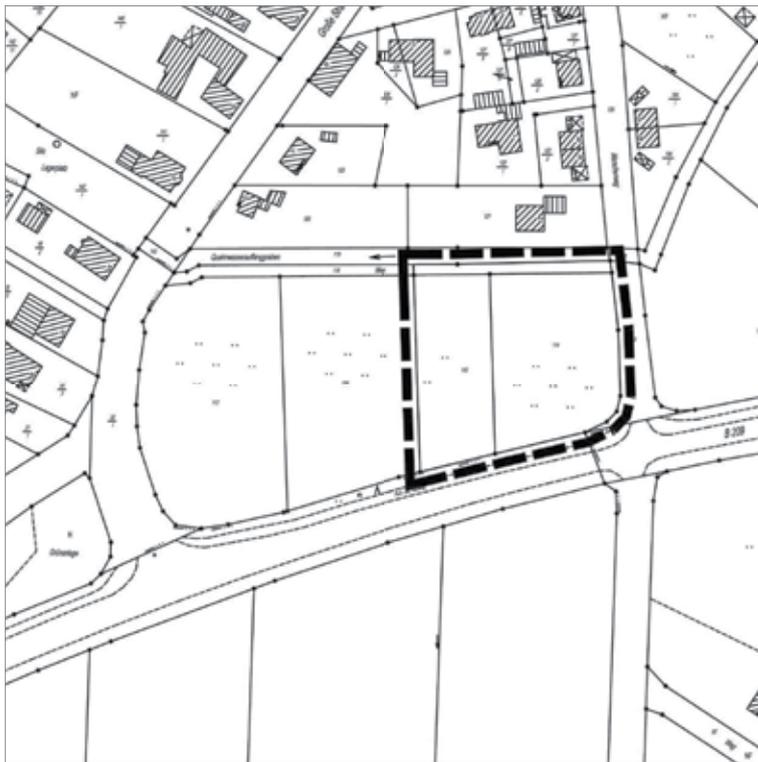
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ gegenüber dem Flecken Artlenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung, Maßstab 1: 2.000

Artlenburg, den 08.12.2015

gez. Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe zum Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der **Gemeinde Hohnstorf/Elbe**, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/Elbe während der Dienststunden **montags 7.30 – 12.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr, dienstags bis freitags 10.00 – 12.00 Uhr und mittwochs zusätzlich 17.00 – 19.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

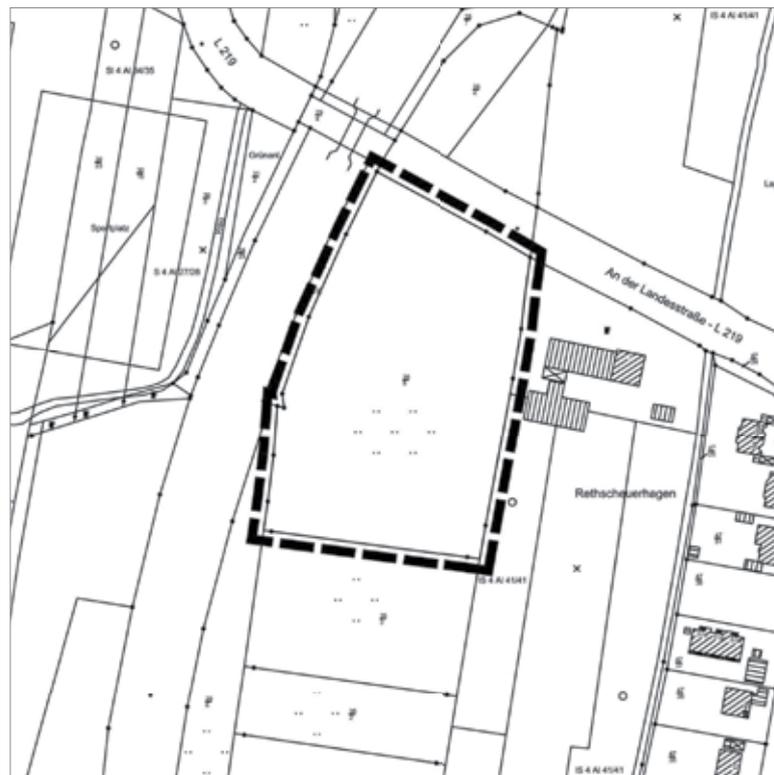
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Maßstab 1 : 2.000

Hohnstorf/Elbe, den 10.12.2015

gez. Feit
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüneburg, 23.11.2015

I. Anordnung Nr. 5

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Stadt Dannenberg (Elbe)

Gemarkung Dannenberg	Flur 1	Flurstück 32
Gemarkung Breese i. d. Marsch	Flur 5	Flurstück 25/2

Gemeinde Damnatz

Gemarkung Damnatz	Flur 6	Flurstück 29/37
-------------------	--------	-----------------

Gemeinde Langendorf

Gemarkung Langendorf	Flur 10	Flurstück 46/1
Gemarkung Langendorf	Flur 11	Flurstück 58/3

Gemeinde Gusborn

Gemarkung Quickborn	Flur 6	Flurstück 38/1
Gemarkung Zadrau	Flur 1	Flurstücke 37/2 und 37/3

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

(Kriks)



Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

Lüneburg, 14.12.2015

I. Flurbereinigungsbeschluss

Nach § 86, Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird die **vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I** im Landkreis Lüchow-Dannenberg für Teile der Gemarkungen Prisser, Dannenberg-Elbe, Klein Heide, Prabstorf, Bückau, Schaafhausen, Liepehöfen, Soven und Groß Heide in der Gemeinde Stadt Dannenberg sowie für Teile der Gemarkungen Langenhorst, Jameln und Breese im Bruche in der Gemeinde Jameln angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemeinde Stadt Dannenberg,

Gemarkung Prisser,
Flur **4**, die Flurstücke

7/10, 7/13, 7/14, 7/16, 7/17, 7/18, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/2, 13/3, 15/3, 15/4, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 22/4, 23, 24/1, 24/2, 25/2, 25/3, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36/1

Flur **5**, die Flurstücke

1/1, 1/3, 2/1, 2/4, 2/5, 3/1, 3/4, 3/5, 3/6, 4, 5/5, 5/6, 8/1, 8/2, 13, 14/1, 15/1, 15/2, 16, 17, 18

Gemarkung Dannenberg-Elbe,
Flur **10**, die Flurstücke

55/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 105

Flur **11**, die Flurstücke

42/1, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 54/1, 55/3, 55/4, 56, 57/1, 58/3, 58/4, 60, 61/2, 62/2, 64/2, 65/2, 69, 74, 76/1, 78/2, 79, 85, 109/68, 150/59

Flur **12**, die Flurstücke

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16/1, 16/3, 16/5, 16/6, 17/1, 17/3, 17/4, 18/1, 19/7, 19/8, 20/1, 21/1, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 35/1, 36, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/3, 53/4, 54, 55/1, 57/3, 57/4, 58/1, 59, 60, 62/1, 63/1, 63/3, 64/1, 64/2, 64/3

Flur **14**, die Flurstücke

11/3, 34, 51/4, 51/8, 51/9, 61/1, 61/4, 62/1, 63, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 65/3, 67/9, 69/5, 69/6, 70, 71/1

Gemarkung Klein Heide,
Flur 5, die Flurstücke

27, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50

Flur 7, die Flurstücke

45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55

Gemarkung Prabstorf,
Flur 1, die Flurstücke

27/1, 33/1, 35/6, 37/6, 38/7, 41/2, 46/3, 46/5, 50/1, 51, 52, 53, 54/1, 57, 59/8, 59/10, 59/11, 65/5, 101/1, 102, 103/4, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 114, 116, 127/2, 134/117, 135/120, 200, 201, 202, 203, 204/1, 204/2, 205

Gemarkung Bückau,
Flur 1, die Flurstücke

123/4, 123/5, 127/5, 127/6, 144/4, 144/5, 146/5, 146/6, 151/3, 151/4, 153/5, 153/6, 154/5, 154/6, 156/5, 156/6, 159/4, 159/5, 163/4, 166/1, 176/3, 181/17, 181/20, 181/21, 181/22, 182, 183, 184, 185/4, 185/5, 193/120, 215/170

Flur 2, die Flurstücke

1/1, 2, 3/1, 5/2, 6/1, 7, 8/1, 10/1, 12/1, 15/1, 16/4, 16/5, 21/3, 21/5, 21/7, 25/2, 25/3, 27/2, 29/15, 29/16, 29/17, 31/1, 31/2, 32, 33, 36/2, 38/6, 41/4, 44/6, 49/2, 50/2, 53/1, 58, 59/1, 61/1, 65, 66/1, 67, 68/1, 68/3, 71/9, 71/10, 75/4, 75/5, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 81/2, 84/1, 87/8, 87/17, 87/21, 87/22, 87/24, 87/25, 87/26, 87/27, 87/28, 88/3, 94/3, 95, 96, 97, 98/1, 99, 100/9, 100/10, 102/3, 104/1, 107, 108, 109/1, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 128/2, 148/4, 149/79

Gemarkung Schaafhausen,
Flur 3, die Flurstücke

15/3

Flur 4, die Flurstücke

5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19/3, 20, 23, 24/1, 24/3, 24/4, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32/4, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39/3, 39/4, 40/1, 40/2, 41, 42

Flur 5, die Flurstücke

1/1, 2/3, 2/4, 2/5, 3/3, 3/4, 3/5, 4/3, 4/4, 4/5, 5/1, 5/2, 6/1, 7, 8, 9/3, 9/4, 9/5, 10/3, 10/4, 10/5, 11/3, 11/4, 11/5, 13/3, 13/4, 13/5, 14/2, 14/4, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Flur 6, die Flurstücke

2/1, 3/1, 4/2, 5/2, 6/2, 7/1, 8/1, 9/1, 10/2, 11/5, 12/2, 12/3, 12/8, 12/10, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 12/23, 12/24, 12/25, 14/2, 14/6, 14/10, 14/14, 14/19, 14/20, 14/21, 14/22, 14/23, 14/24, 14/25, 14/26, 38/12, 39/12

Flur 7, die Flurstücke

1/1, 2, 3, 4, 5, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 8/1, 10/2, 11/2, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 15, 17/3, 17/4, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27/1, 28, 31, 169/2, 178/1, 193/1, 194, 195, 215/30, 216/30, 278/177, 279/6, 281/181, 291/181

Gemarkung Liepehöfen,
Flur 1, die Flurstücke

1/5, 6/8, 6/10, 13/16, 13/23, 13/24, 20/17, 20/18, 22/2, 23/7, 24/3, 26/10, 26/11, 26/12,
29/2, 30/9, 30/10, 33/8, 35/9, 35/10, 37/6, 38/6, 39/4, 39/5, 41/13, 41/14, 48/1, 48/2, 50/8,
50/9, 51, 52/1, 53, 54, 56/1, 57, 58, 59, 60, 117/45

Gemarkung Soven,
Flur 1, die Flurstücke

25/1, 26/1, 28/1, 32/1, 36/2, 37/2, 39/4, 41/6, 46/2, 49/3, 125/4, 125/5, 134/4, 135, 260,
261/1, 261/2, 262, 266, 267, 268, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279

Flur 2, die Flurstücke

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 9, 10/1, 10/2, 11/1,
11/2, 12/3, 12/4, 13, 14/3, 14/6, 14/11, 14/12, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2,
23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 27/2, 29, 30, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 40/2, 49, 50/1, 50/2, 51/1,
51/2, 51/6, 51/7, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54/1, 57/2, 57/3, 57/4

Flur 3, die Flurstücke

6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/3, 9/4, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 11/1, 11/4, 12, 13, 14, 15,
24/3

Gemarkung Groß Heide,
Flur 3, die Flurstücke

97, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102, 106, 107/1, 107/2, 108/4, 108/5, 109, 111/1, 111/2,
112, 122/2

Gemeinde Jameln,
Gemarkung Langenhorst,

Flur 1, die Flurstücke

68/2, 71/1, 74/1, 77/1, 78/1, 118/1, 148/2, 156, 164/4, 196/162

Flur 2, die Flurstücke

1/1, 6/1, 8/2, 16/1, 18/1, 20/2, 23/6, 25/1, 27, 28/1, 42/2, 46/1

Flur 5, die Flurstücke

1, 2, 3, 10/2, 12/2

Gemarkung Jameln,
Flur 1, die Flurstücke

21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 24/1, 27/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 82/1,
254/2, 259/6, 260, 277, 283/26, 361/23, 366/25, 480/38

Gemarkung Breese Im Bruche,
Flur 1, die Flurstücke

1/3, 1/11, 1/12, 2/7, 2/8, 4/1, 76/6

Flur 2, die Flurstücke

1/12, 1/14, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 3/2, 5/3, 5/4, 5/10, 5/11, 6/7, 6/8, 6/9, 9/6, 11/5, 11/6,
11/7, 11/8, 12/3, 14/1, 16/7, 19/7, 28/4, 28/5, 29/7, 29/8, 29/9, 30/4, 36/9

Flur 6, die Flurstücke

13/7, 13/12, 13/13, 13/16, 13/17, 13/19, 13/20, 13/22, 13/23, 13/24, 13/25, 13/26, 13/27,
13/28, 13/29, 13/31, 13/33, 13/34, 13/39, 13/41, 13/42, 13/43, 13/44, 13/46, 13/48, 15/2,
15/4, 37/2, 37/3, 37/8, 37/10, 37/11, 39/6, 39/8

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.177 ha und ist auf einer zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1: 25.000) dargestellt.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

**„ Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelbrücken I,
Landkreis Lüchow-Dannenberg“.**

Sie hat Ihren Sitz in Dannenberg, Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Begründung

Die vorstehend aufgeführten Gemarkungen und die umgebende Region sind stark landwirtschaftlich geprägt. Außerlandwirtschaftliche Einkommensalternativen fehlen weitestgehend.

Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch im Raume Dannenberg die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen in der Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu sehen und zum anderen in dem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der dem Verfahren unterliegende Grundbesitz ist jedoch zersplittert und teilweise unwirtschaftlich geformt.

Ein weiteres erhebliches Erschwernis im Verfahrensgebiet ist die Tatsache, dass es entlang der Jeetzel bzw. Alten Jeetzel auf einer Flusslänge von rd. 5 km südlich von Dannenberg für den landwirtschaftlichen Verkehr mit den heutigen Tonnagen weder eine tragfähige Brückenquerung über die Jeetzel noch über die Alte Jeetzel gibt. Alle vorhandenen Überquerungen auf diesem Abschnitt sind für max. 12 t ausgelegt. Dies führt zu erheblichen Umwegen. Neben den Umwegen für die Landwirtschaft entsteht auch für den innerörtlichen Verkehr in Dannenberg eine zusätzliche verkehrliche Belastung; das Gefährdungspotential durch langsam fahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge ist erhöht.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft und durch den Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur sowie der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Dieses wird erreicht durch:

- Erhaltung und Stärkung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, insbesondere unter den Gesichtspunkten einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft
- Neuordnung und Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Struktur, u.a. zur Minimierung von Umwegen und der Brückenfrequentierung
- Die Ertüchtigung von ausgewählten Brücken im Zuge der Schaffung eines am heutigen Bedarf ausgerichteten, leistungsstarken Wirtschaftswegenetzes durch naturschonenden und umweltverträglichen Ausbau weitgehend auf vorhandenen Trassen
- Auflösung von Konflikten zwischen wechselseitig störenden Nutzungen der Landwirtschaft und des Naturschutzes und Sicherstellung einer konfliktfreie Neuordnung der Grundstücksnutzung durch Bodenmanagement unter Berücksichtigung der das Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen nach § 5, Abs. 3 FlurbG.
- Ausweisung unterschiedlichster Vernetzungsstrukturen bei Erhalt vorhandener naturnaher Flächen und Biotop zum Aufbau eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems
- Entwicklungsmaßnahmen an der Alten Jeetzel

Zusammenfassend kann festgestellt werden, das mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I neben den landwirtschaftlich orientierten Zielen wie Flächenzusammenlegung und Wegebau auch die Attraktivität des Raumes für Naherholung und Tourismus gesteigert werden soll. Außerdem wird die Wertigkeit des Raumes aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutz durch Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes sowie durch Kompensationsmaßnahmen verbessert.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer am 26.11.2015 gemäß § 5, Abs.1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Finanzierung aufgeklärt. Ebenfalls haben die beteiligten Behörden, Organisationen und Verbände im Zuge der Anhörung nach § 5, Abs. 2 und 3 FlurbG der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelbrücken I zugestimmt oder keine Bedenken erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86, Abs. 1 FlurbG sind daher erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg wird gemäß § 80, Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung

Die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung beabsichtigte Beschleunigung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, als auch im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und damit die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) als Grundlage der Baumaßnahmen nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I könnte die Förderung der notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen, aufgrund der zeitlichen Befristung des aktuellen Förderprogramms der Europäischen Union (2014 bis 2020), nicht im erforderlichen Umfang gesichert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Herrichtung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebbaus nicht zu.

Um eine planungsrechtliche Grundlage in 2017 erreichen zu können und daran anschließend die dann noch ausstehende Förderperiode bis 2020 für den Ausbau nutzen zu können, ist umgehend mit der Erstellung der Planungsunterlagen zu beginnen. Hierfür ist eine handlungsfähige Teilnehmergeinschaft erforderlich.

Des Weiteren ist die Befahrung aller vorhandenen Brückenquerungen über die Jeetzel bzw. Alte Jeetzel südlich von Dannenberg auf einer Flusslänge von rd. 5 km für den landwirtschaftlichen

Verkehr mit den heutigen Tonnagen nicht zulässig, da diese Brücken alle auf max. 12 t ausgelegt sind. Es entstehen erhebliche Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr. Die mittlere Feld-zu-Feld-Verbindung zwischen einer Lage inmitten der Gemarkung Schaafhausen links der Jeetzel und einer Lage inmitten der Gemarkung Bückkau rechts der Jeetzel (also gegenüberliegend) liegt ohne direkte Brückenquerung über den Umweg durch Dannenberg bei 6,9 km. Bei Nutzung einer tragfähigen Brücke reduziert sich dieser Weg auf 1,8 km. Dies entspricht einer Verkürzung von mehr als dem 3,5-fachen.

Insbesondere duldet die Ertüchtigung der beiden ausgewählten Brücken keinen weiteren Aufschub, da eine der ausgesuchten Brücken bereits jetzt auf eine Tonnage von 2,8 t beschränkt ist. Weitere Verzögerungen machen ggfs. teure Zwischensanierungen notwendig, die aber für alle betroffenen Brücken jeweils nur zu einer maximalen Tragfähigkeit von 12 t führen können. Hierdurch ist somit keine Lösung gefunden.

Von daher ist die Planung und Umsetzung der Wegebaumaßnahmen einschließlich der Brückenertüchtigung der beiden ausgewählten Brücken auf jeweils 60 t Tragfähigkeit umgehend erforderlich.

Neben den Umwegen für die Landwirtschaft entsteht auch für den innerörtlichen Verkehr in der Ortslage von Dannenberg eine zusätzliche verkehrliche Belastung; das Gefährdungspotential durch langsam fahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge ist deutlich erhöht. Auch dieses Gefährdungspotential ist so schnell wie möglich zu beseitigen.

Schließlich sind der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Hinweis hierzu

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann gemäß § 80, Abs. 5 VwGO durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBI S. 247) einzureichen.

Weitere Hinweise

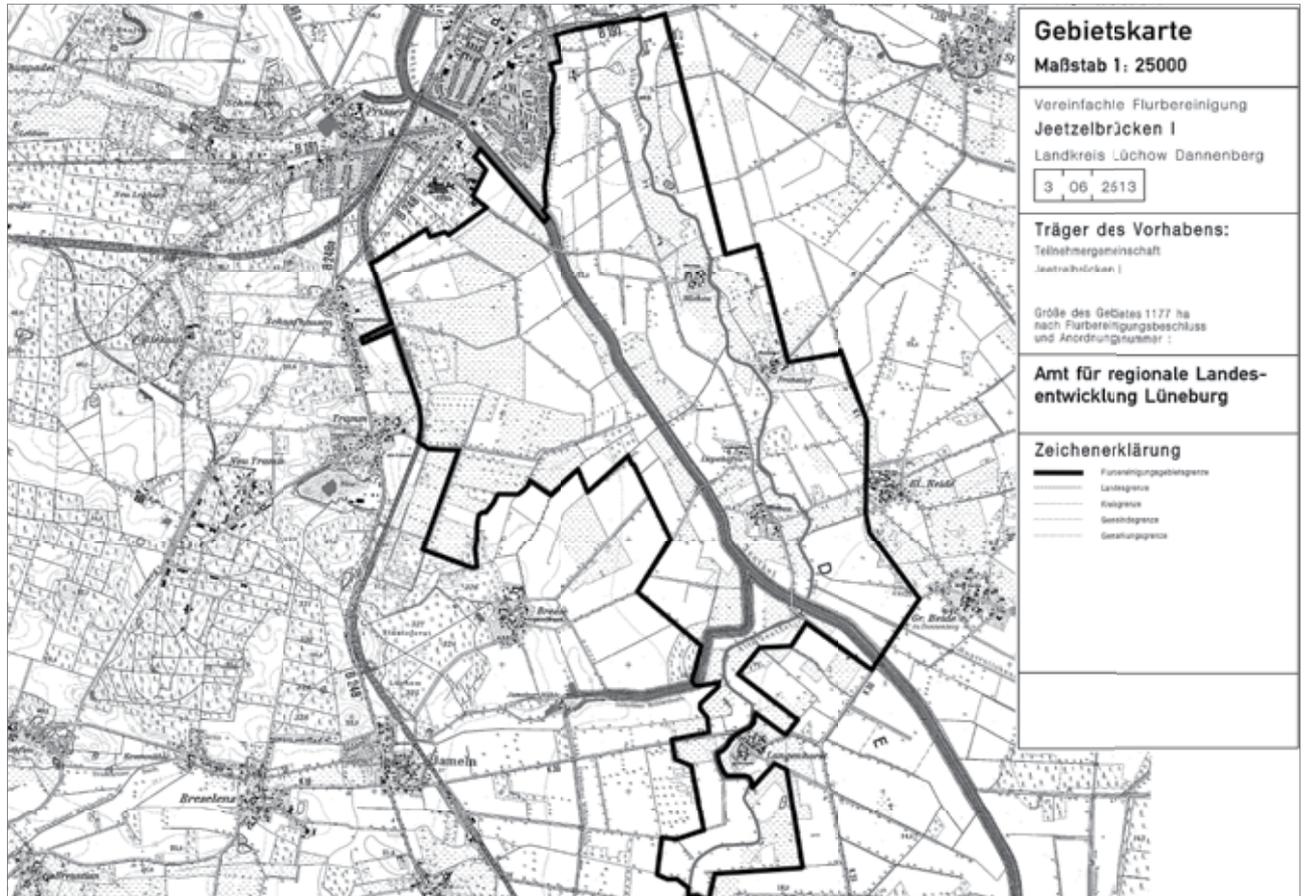
- A. Die vorstehende Bekanntmachung wird nach §27a, Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:
<http://www.arl-ig.niedersachsen.de> .
Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen /Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I
- B. Die vorstehende Bekanntmachung kann zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe in den Räumen der Stadt Dannenberg, Gemeinde Jameln, Gemeinde Amt Neuhaus, Gemeinde Damnatz, Gemeinde Gusborn, Stadt Lüchow, Gemeinde Küsten, Gemeinde Zernien, Gemeinde Karwitz, Gemeinde Göhrde und Gemeinde Hitzacker (Elbe) während der dort jeweils geltenden Geschäftszeiten eingesehen werden.
- C. Sobald mit der Vermessung und Wertermittlung begonnen wird, ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Bedienstete des Amtes für regionale Landent-

wicklung und die von diesen beauftragten Personen zur Ausführung der genannten Arbeiten erforderlich und gemäß § 35 FlurbG zu dulden.

Die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen usw. stehen unter gesetzlichem Schutz; ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann mit Geldstrafen oder mit Haft geahndet werden.

gez. Behrends

(L.S.)



Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg in Artlenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Artlenburg für den Friedhof in Artlenburg am 03.11.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Wahlgrabstätte:**
 - a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 750,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 30,00 €
2. **Rasenwahlgrabstätte incl. Grabplatte:**
 - a) Für 25 Jahre – je Grabstelle- : 975,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 30,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle-: 875,00 €
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 35,00 €
- 2.1. **Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte:**
 - a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 750,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 30,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle mit Liegeplatte –: 875,00 €
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle mit Liegeplatte –: 35,00 €
- 2.2. **Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein:**
 - a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 750,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 30,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle mit Grundplatte und Stein –: 1.125,00 €
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle mit Grundplatte und Stein –: 45,00 €
3. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 487,50 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 19,50 €
4. **Rasenurnenwahlgrabstätte incl. Grabplatte:**
 - a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 712,50 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 19,50 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle –: 550,00 €
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 22,00 €

- | | |
|--|----------|
| 4.1. Rasenurnenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte: | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: | 487,50 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: | 19,50 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle mit Liegeplatte –: | 550,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle mit Liegeplatte –: | 22,00 € |
| 4.2. Rasenurnenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein: | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: | 487,50 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: | 19,50 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle mit Grundplatte und Stein –: | 750,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle mit Grundplatte und Stein –: | 30,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle –: | 290,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte/ Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1b. bzw. § 6 I. Nr. 2b und 2d bzw. § 6 I. Nr. 2.1.b und 2.1.d bzw. § 6 I. Nr. 2.2.b und 2.2.d zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Bestattungsfall –: 50,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | tatsächliche |
| b) für die Ausgrabung einer Urne | Kosten |

IV Sonstige Gebühren:

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Artlenburg, den 03.11.2015

Der Kirchenvorstand:
U. Schaefers-Weskott, Pn.
Vorsitzende

L.S
Lassen
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 02.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:
Cordes
Vorsitzender

L.S
Hein
Kirchenkreisvorsteherin

